

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

---

## — No. 34. —

---

(No. 1944.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Oktober 1838., betreffend die anderweitige Modifizierung der Allerhöchsten Kabinettsorder vom 20. Mai 1833., durch die Aufhebung des Verbotes des Besuches der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten durch Preussische Unterthanen.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 28. v. M. habe Ich ersehen, daß der Beschluß, den die Deutsche Bundesversammlung zur Feststellung und Aufrechterhaltung gemeinsamer Maaßregeln für die Universitäten und andere Lehr- und Erziehungs-Anstalten in Deutschland am 14. November 1834. gefaßt hat, auf allen Deutschen Universitäten durch die betreffenden Bundes-Regierungen vollständig in Ausführung gebracht und die Erreichung des gemeinsamen Zwecks der öffentlichen Ordnung und Ruhe durch beharrliche und sorgsame Verfolgung der genommenen Maaßregeln zu erwarten ist. Ich will daher, nach dem Antrage des Staatsministeriums, und in Verfolg Meines Erlasses vom 21. November 1836. Meine über den Besuch fremder Universitäten erlassene Order vom 20. Mai 1833. anderweit modifiziren und nunmehr, jedoch mit dem Vorbehalt der Reziprozität, festsetzen, daß Meinen Unterthanen der Besuch der Universitäten in den übrigen Deutschen Bundesstaaten wiederum gestattet seyn soll, ohne denselben von der speziellen Erlaubniß einer Staats- Behörde abhängig zu machen. Ich bestimme jedoch zugleich, daß jeder Preussische Unterthan, der nach vollendeten Studien sich im Vaterlande um ein öffentliches Amt oder um den Zulatz zur medizinischen Praxis bewerben will, bei

(No. 1944.) Jahrgang 1838.

E e e e

Der

(Ausgegeben zu Berlin den 23. November 1838.)

Verlust dieses Anspruchs, eine Zeit lang auf einer Landes-Universität zu studiren verpflichtet seyn soll. Die näheren Bestimmungen behalte Ich einer besondern Verordnung vor, und erwarte deshalb die Vorschläge des Staatsministeriums, welches übrigens die gegenwärtige Order durch die Gesefsammlung bekannt zu machen hat.

Berlin, den 13. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

In  
das Staatsministerium.

---

(No. 1945.)

(No. 1945.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Oktober 1838., die Zulassung von jüdischen Handwerksgefelln aus Deutschen Bundesstaaten, um bei inländischen Meistern als Gefellen zu arbeiten, betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 4. v. M. angeführten Gründen, will Ich, nach Ihrem Antrage, bestimmen: daß in Zukunft den jüdischen Handwerksgefelln aus den Deutschen Bundesstaaten gestattet seyn soll, bei inländischen Meistern als Gefellen zu arbeiten, sofern in ihrer Heimath den jüdischen Handwerksgefelln aus dem Preussischen Staate gleiche Befugnisse zugestanden werden. Ueber diese Reziprozität haben sie die Bescheinigung ihrer heimathlichen Behörde beizubringen. In Beziehung auf ihre Legitimation ist lediglich nach den wegen der auswärtigen Handwerksgefelln bestehenden allgemeinen Vorschriften zu verfahren. Damit übrigens mit dieser Erlaubniß kein Mißbrauch getrieben und dieselbe nicht heimlicher Weise zu einer Niederlassung in den diesseitigen Staaten, oder zu einem Aufenthalt auf unbestimmte Zeit benugt werde, haben Sie, der Minister des Innern, vorzusorgen, daß die Konzession auf bestimmte Zeit, etwa auf 2 bis 3 Jahre, ausgestellt werde.

Berlin, den 14. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An  
die Staatsminister v. Kochow und Freiherrn v. Werther.

(No. 1946.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 24. Oktober 1838., über die Befugnisse des Richters zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

Auf Ihren Bericht vom 18. v. M. stimme Ich dem Antrage bei, die Autorisation, die im §. 36. Ihrer von Mir genehmigten, zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß für die Gerichte bestimmten Instruktion vom 24. Juli 1833. dem vorsitzenden Gerichtsdeputirten zur Aufrechthaltung der Ordnung bei den Verhandlungen erteilt ist, den Richtern für alle gerichtliche Verhandlungen beizulegen, und setze deshalb fest:

- 1) Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.
- 2) Sollten sich Partheien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen, und diese Drohung nöthigen Falls zur Ausführung zu bringen.
- 3) Wenn sich auch diese Maaßregel als unzureichend ergiebt, soll der Richter befugt seyn, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.
- 4) Ueber den Hergang eines solchen Vorfalls ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.
- 5) Für das Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß verbleibt es bei der im §. 36. der Instruktion vom 24. Juli 1833. enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Gerichtsdeputation sofort eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler bis 5 Thaler, oder von 6 bis 21stündigem Gefängniß, mit Vorbehalt der etwa noch verwirkten härteren Strafe, wider den Ruhestörer beschließen und vollziehen darf.

Sie haben diese Order durch die Gesetzesammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An  
den Staats- und Justizminister Mühlcr.